Cremetorten-Verbot

Behörde hat auf geltendes Recht verwiesen

Zu "Ordnungsverfügung zur Wahl der 4. Bördebackkönigin/ Amt geht gegen Cremetorten vor", Volksstimme vom 8. September:

Personen, die, wie im geschilderten Fall, Lebensmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen, unterliegen automatisch zahlreichen Rechtsbestimmungen, insbesondere denen des Lebensmittelrechts. Darin ist dezidiert geregelt, wer Lebensmittel abgeben darf und in welcher Form.

Es bedurfte keines Verbots der Backwarenherstellung mit rohen Eiern durch die Behörde, hätten die sich Inverkehrbringer pflichtgemäß vorher über die Rechtslage kundig gemacht.

Die zuständige Behörde überwacht den Verkehr mit Lebensmitteln und ahndet Verstöße. Im beschriebenen Fall hat sie – kulanterweise – die Veranstalter des Volksfestes auf geltendes Recht hingewiesen.

Man stelle sich den Aufschrei der Menschen vor, die heute dieses rechtmäßige Handeln der Behörde verunglimpfen, wenn es zu einer Massenerkrankung durch Salmonellen gekommen wäre.

Ingrid Bock, 39517 Burgstall

Also ich habe ein richtig schlechtes Gewissen, nachdem ich dem Artikel gelesen habe. Und nun wollte ich mal anfragen, wie, wo und für welchen Euro-Betrag ich in den Besitz einer "Bescheinigung gemäß Infektionsschutzgesetz" gelangen kann. Denn ich will ja die gesetzlichen Forderungen einhalten, wenn ich Cremetorten an die Familie, Freunde und Bekannte abgebe.

Hier wiehert der "Amtsschimmel" an der falschen Stelle.

Edelgard Andres, 39114 Magdeburg LESER

Sonnabend, 15. September 2007